

SATZUNG

Inhaltsübersicht

I. Satzung des Kreis- Kinder- und Jugendring Mansfeld-Südharz e.V.

- § 1 Name, Sitz und Eintragung
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Organe
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Änderung der Satzung
- § 11 Auflösung des Vereins
- § 12 sprachliche Gleichstellung
- § 13 Inkrafttreten der Satzung

Satzung des Kreis- Kinder- und Jugendring Mansfeld-Südharz e.V.

§ 1

Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen "Kreis- Kinder- und Jugendring Mansfeld-Südharz e.V." (nachfolgend kurz KKJR)
- (2) Der Verein hat seinen Hauptsitz in Sangerhausen.
Amtsgericht Stendal: Vereinsregister-NR 44200

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der KKJR ist ein auf freiwilliger Grundlage gebildeter Zusammenschluss von Jugendverbänden, Vereinen, Gruppen, Initiativen, Arbeitsgemeinschaften, Einrichtungen und Einzelpersonen, welche im Landkreis Mansfeld-Südharz. Er richtet seine Arbeit auf die Förderung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Mansfeld-Südharz aus. Er vertritt, unter Beachtung der Eigenständigkeit seiner Mitglieder, deren Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, den Vertretungskörperschaften und Behörden. Der KKJR erkundet die Interessen der Jugend, nimmt Stellung dazu und dient dem Wohle der gesamten Jugend im Landkreis. Der KKJR ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (2) Aufgabe des Kreis- Kinder- und Jugendringes ist es, Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit im Sinne der §§ 11 – 14 SGB VIII zu fördern und/oder zu leisten.
- (3) Der KKJR versteht sich als Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der KKJR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff Abgabenordnung); insbesondere durch die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des KKJR dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des KKJR fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede(r) Jugendverband, Verein, Gruppe, Initiative, Arbeitsgemeinschaft, Einrichtungen und Einzelpersonen werden, welche im LK Mansfeld-Südharz auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit fördernd tätig ist.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied im KKJR ist schriftlich unter Vorlage der Satzung bzw. Ordnung des jeweiligen Vereines oder Verbandes beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Das Jugendamt ist beratendes Mitglied im KKJR.
- (4) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

§5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Auflösung oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt und Auflösung ist dem Vorstand des KKJR zwei Monate vorher schriftlich zu erklären.
- (3) Der Austritt kann jederzeit zum Jahresende unter Angabe von Gründen erfolgen.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn:
 - a. es seine Pflichten auf Grund der Satzung und/oder Mitgliedsbeschlüsse schuldhaft verletzt.
 - b. die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach §4, Abs. 1 nicht mehr erfüllt werden.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (6) Der Vorstand kann unmittelbar den Ausschluss eines Mitgliedes aussprechen, welcher durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- (7) Gegen den Ausschluss kann schriftlich unter Angabe der Gründe Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet nach einem Gespräch mit dem entsprechenden Mitglied abschließend über den Ausschluss.

§7

Organe

- (1) Die Organe des KKJR sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (nachfolgend kurz MV) ist oberstes Vereinsorgan. Ihr obliegen folgende Aufgaben:
 - a. Wahl und Entlastung des Vorstandes sowie der Kassenprüfer
 - b. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Kassenprüfer, Ausschüsse, Gremien, Arbeitskreise
 - c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Geschäftsordnung, Mitgliedsbeiträge und Auflösung des Vereins.
 - d. Ausschluss von Mitgliedern
 - e. Beschluss des Haushaltsplanes für das jeweilige Wirtschaftsjahr
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens zweimal im Jahr oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Der Vorstand hat zehn Tage vor Versammlungstag schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, inklusive der Unterlagen sowie sämtlicher Beschlussgegenstände einzuladen. Über weitere Anträge und Ergänzungen entscheidet die MV zu Beginn der Sitzung. Ausgenommen davon sind Anträge zur Satzungsänderung und Auflösung.
- (4) Über die MV ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. zwei Stellvertreter
 - c. zwei bis vier Beisitzern
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ein Vorstand bleibt bis zur Konstituierung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a. Vorbereitung der MV
 - b. Ausführung der Beschlüsse der MV

- c. Erstellung des Haushaltsplanes, Jahresberichtes und des Kassenberichtes
- d. Bestellung des Geschäftsführers
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Personen vertreten, einer davon hat der Vorsitzende oder ein Stellvertreter zu sein.
- (5) Der Vorstand kann Aufgaben an den Geschäftsführer delegieren. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung und der entsprechende Arbeitsvertrag.

§ 10 Änderung der Satzung

- (1) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.
- (2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen an den Landkreis Mansfeld-Südharz übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für die Zwecke der offenen Kinder- und Jugendarbeit verwenden muss.

§ 12 sprachliche Gleichstellung

- (1) Die Verwendeten Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung implizieren sowohl die männliche als auch die weibliche Form.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.